

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

baco **Metallwaren GmbH**
Wasserburgstr. 45
58809 Neuenrade

als Kunde

und

Mustermann GmbH & Co KG

Musterstraße 8
12345 Musterstadt

als Lieferant

über die Durchführung einer gemeinsamen Vorgehensweise, mit dem Ziel, die Qualität der Produkte und Lieferungen zu sichern.

Vorwort

Qualität darf nicht herbeikontrolliert, sie muss produziert werden.

Der Erfolg der **baco**-Metallwaren GmbH und die Positionierung auf dem Markt werden in besonderer Weise durch die Qualität unserer Produkte bestimmt.

Einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität unserer Produkte haben unsere zugekauften Leistungen.

Die Anwendung moderner Qualitätsmanagementmethoden ist für uns sowie für unsere Lieferanten eine selbstverständliche Verpflichtung.

Die wesentlichen Forderungen an das Qualitätsmanagement-System und die Qualitätsleistung unserer Partner sind in dieser Unterlage zusammengefasst und ergänzen unsere Verträge.

Sie gelten für alle Lieferanten der Firma **baco**-Metallwaren.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung soll unsere Lieferanten über die Ziele, Aufgaben, Zuständigkeiten, Abläufe und Hilfsmittel informieren und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Wir wünschen uns, dass dieses Ergebnis zur stetigen Verbesserung der Materialqualität, zur Senkung der Kosten und weiterhin als Zeichen unserer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit unserem Lieferanten dienen wird.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ersetzt alle vorangegangenen.

Neuenrade im Januar 2012

Ulrike Schmidt-Landeck

baco Qualitätsmanagement

Georg Puder

baco Geschäftsleitung

Inhaltsverzeichnis

Qualitätssicherungsvereinbarung	1
Vorwort	2
I. Allgemeines	4
1) Präambel	4
2) Geltungsbereich, Vertragsgegenstand	4
3) QM-System des Lieferanten	4
II. Vereinbarungen zum Produkt	6
1) Vertragsprüfung	6
2) Qualitätsplanung	7
3) Produktionsprozess - und Produktfreigabe	7
4) Fähigkeitsnachweise	8
5) Beschaffung bei Unterauftragnehmer	8
6) Prüfungen	8
7) Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten	9
8) Problem-Management	9
III. Haftung, Versicherungspflicht	10
IV. Laufzeit der Vereinbarung	10
V. Weitere kunden-/produktspezifische Anforderungen	10
VI. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort	10
VII. Schlussbestimmungen	11

I. Allgemeines

1) Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen Kunde (**baco**) und Lieferant, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind.

Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem der Vertragspartner im Hinblick auf die Qualitätssicherung.

Insbesondere werden mit der Qualitätssicherungsvereinbarung spezielle Anforderungen des Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahrens festgelegt.

Beide Vertragspartner sind dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet.

2) Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Qualitätsanforderungen für alle Leistungen; Rohstoffe oder Produkte, die während ihrer Laufzeit speziell für den Vertragspartner erbracht oder geliefert werden, soweit der Geltungsbereich nicht nach Anhang 1 auf bestimmte Leistungen oder Lieferungen beschränkt ist.

Einzelne Klauseln dieser Vereinbarung gelten nicht, soweit sie mit vorrangigen Verträgen, z.B. Einkaufsverträgen, in Widerspruch stehen.

Diese Vereinbarung sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Spezifische Änderungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung sind in Anhang 2 niedergelegt.

3) QM-System des Lieferanten

baco fordert von seinen Lieferanten die Zertifizierung ihres QM-Systems nach mindestens ISO 9001. Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines in der Automobilindustrie anerkannten QM-Systems wie, VDA 6.1 oder ISO TS 16949 in der jeweils aktuellen Fassung. Andere Regelwerke, wie z.B. folgender Organisationen:

AIAG (USA)
EAQF (Frankreich)
AVSQ (Italien)

werden nur Vertragsbestandteile, wenn sie schriftlich vereinbart oder bestellt werden.

Die Berücksichtigung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien und Gesetzen wird ebenfalls von beiden Vertragspartnern gewährleistet. Hierzu gehören u.a. die EU-Altautorichtlinie 2000/53/AG, RoHS Richtlinie 2011/65/EU (vormals 2001/95/EG), ReaCh-Verordnung 1907/2006/EG, Gefahrstoffverordnung etc.

Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.

Soweit **baco** dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4) Qualitätsmanagement-System der Unterlieferanten

baco kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt und/oder die Qualität seiner Zukaufteile/Dienstleistungen durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

5) Audit beim Lieferanten

baco ist berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Kundenforderungen gewährleisten. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren.

Es werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Treten Qualitäts- oder Lieferprobleme auf, die durch Leistungen oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu ermöglichen.

6) Dokumentation, Information

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente mit besonderer Archivierung beträgt 15 Jahre analog VDA Band 1 „Nachweisführung“ beginnend mit dem Tag der Beendigung der Produktion. Der Lieferant hat **baco** auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren. Die Information, ob der Lieferant ein Produkt oder Einzelmerkmal dieses Produkts mit besonderer Archivierungsforderung liefert, stellt der Einkauf von **baco** dem Lieferanten zu Verfügung.

Für alle anderen qualitätsrelevanten Dokumente gilt ein Aufbewahrungszeitraum von mindestens 10 Jahren.

Ist seitens des Lieferanten erkennbar, dass Vereinbarungen nicht eingehalten werden können, so ist der Kunde umgehend zu informieren.

Stellt der Lieferant Qualitätseinbrüche fest, wird er **baco** hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen und ggfls. eine Sonderfreigabe beantragen. **baco** entscheidet hierüber.

Vor Änderung von Produktionsprozessen, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant **baco** so rechtzeitig informieren, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken zu können. Die Benachrichtigungspflicht ist über Bemusterungsvorschriften geregelt.

Sämtliche Änderungen am Produkt und Änderungen am Produktionsprozess sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und nach VDA Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ zu behandeln.

II. Vereinbarungen zum Produkt

1) Vertragsprüfung

Anfragen und Bestellungen an Lieferanten erfolgen durch den Einkauf.

Alle der Anfrage oder Bestellung beiliegenden oder darin einbezogenen Unterlagen sind vom Lieferanten zu prüfen. Hält er sie für nicht ausreichend, so ist über den Einkauf eine Klärung herbeizuführen.

Der Lieferant beschafft sich selbständig die notwendigen Normen und Richtlinien (DIN, EN, ISO, VDA, etc.) auf die in der Anfrage referenziert wird. Er ist verpflichtet sich in regelmäßigen Abständen von der Aktualität der Dokumente zu überzeugen und den jeweils gültigen Stand zu berücksichtigen.

Spezifische Forderungen vom Endkunden bzw. Kunden der **baco** werden über das Qualitätsmanagement **baco** an den Lieferanten verteilt und vom Einkauf **baco** auf den Anfrage-/Bestellunterlagen referenziert.

Vor Angebotsabgabe führt der Lieferant eine Machbarkeitsbewertung unter Berücksichtigung seiner technischen und kapazitiven Möglichkeiten durch. Das Angebot ist an den Einkauf zu senden. Technische, qualitative und andere Verbesserungsmöglichkeiten sowie mögliche Probleme sind schriftlich im Angebot aufzuführen. Konstruktive Vorschläge werden bei der Lieferantenauswahl positiv gewertet.

Alle in den Bestellunterlagen enthaltenden Forderungen sind in vollem Umfang durch den Lieferanten einzuhalten. Der Lieferant informiert sich beim Einkauf über den Einsatz und die Anforderungen an sein Produkt.

Ansprechpartner für den Lieferanten ist der Einkauf von **baco**. Er koordiniert alle Antworten und Rückfragen.

2) Qualitätsplanung

Für die Qualitätsplanung und -realisierung sind die üblichen Standards (Europa: i. d. R. VDA/EAQF, Kanada und USA: i. d. R. AIAG) zu beachten.

Bei neuen Entwicklungen erfolgt die Festlegung des zur Anwendung kommenden Standards im Rahmen des Projektmanagements **baco** in Abstimmung mit dem Lieferanten.

Die Grundlage für die Qualitätsplanung bilden die VDA-Bände 4 bzw. die AIAG-Broschüren APQP; PPAP, FMEA, SPC, MSA in der jeweils aktuellen Fassung. Wir erwarten von jedem Lieferanten die Anwendung von geeigneten Methoden zur Qualitätsplanung. Alle Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, Fehlern vorzubeugen und eine möglichst fehlerfreie Fertigung zu gewährleisten.

baco fordert von seinen Lieferanten die Planung und Realisierung von Maßnahmen zur Erfüllung der „Null-Fehler“ Zielsetzung.

Die Ergebnisse der Qualitätsplanung sind zu dokumentieren.

3) Produktionsprozess - und Produktfreigabe

Basis für die Produktionsprozess- und Produktfreigabe ist die VDA-Schrift 2 PPF-Verfahren bzw. PPAP. Ist in Bestellungen nichts anderes angegeben, gilt PPF Level 2 oder PPAP Level 3 unter Vorlage der entsprechenden Dokumente und Musterteile.

In Einzelfällen wird auch eine Produktionsabnahme vor Ort durchgeführt. Dies wird im Rahmen des Projektmanagements **baco** festgelegt und an den Lieferanten kommuniziert.

Konstruktionsfreigaben von Werkzeugen müssen durch **baco** vor dem Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren erfolgen.

Erstmuster sind gemäß VDA 2 oder PPAP vollständig unter Serienbedingungen hergestellte Produkte, die hinsichtlich aller festgelegten Merkmale vom Lieferanten geprüft werden.

Bei allen Vorlagestufen ist das Materialdatenblatt „Inhaltsstoffe in Zukaufteilen“ mit zu senden. Die automobilspezifischen Forderungen diesbezüglich sind anzuwenden (Eingabe der Daten in das IMDS). Die Stoffverbote der EU-Richtlinie 2000/53/EG sind hierbei zu berücksichtigen.

Der Messbericht/Werkstoffbericht bezieht sich auf die vereinbarten/ tolerierten/ spezifizierten/ bestellten Spezifikationen des Materials, Produkts oder der Dienstleistung und ist in dem ebenfalls mitzuliefernden Werksprüfzeugnis, mind. gemäß DIN EN ISO 10 204, 3.1 , zu dokumentieren.

Eine erneute Bemusterung wird notwendig, wenn der Lieferant sein Herstellverfahren ändert, den Produktionsort verlegt oder neue/ andere Unterauftragnehmer einsetzt. In diesem Fall ist **baco**-Einkauf zu informieren. Eine erneute Produktionsprozess- und Produktfreigabe ist erforderlich.

4) Fähigkeitsnachweise

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produktionsprozesse mit entsprechenden Maßnahmen fähig zu gestalten und abzusichern. Als fähig wird ein Prozess mit den Kennwerten $cpk > 1,33$ und $ppk > 1,67$ angenommen.

Wird ein Prozess vom Lieferanten als nicht fähig erkannt bzw. bewertet, so sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten, die eine fehlerfreie Belieferung von **baco** gewährleisten.

5) Beschaffung bei Unterauftragnehmer

Grundsätzlich ist der Lieferant für die Entwicklung seiner Unterauftragnehmer verantwortlich. **baco** behält sich vor, nach vorheriger Absprache auch Unterauftragnehmer zu auditieren, hierdurch ist der Lieferant jedoch nicht von seiner Verantwortung dem Unterauftragnehmer und **baco** gegenüber entbunden. Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterauftragnehmer, müssen die Forderungen dieser Richtlinie auch durch den Unterauftragnehmer erfüllt werden. Eine positive Zertifizierung der Unterauftragnehmer setzt dies voraus.

Der Wechsel eines Unterauftragnehmers ist der **baco**-Metallwaren GmbH rechtzeitig anzumelden und freigabepflichtig. Eine Produktionsprozess- oder Produktfreigabe ist durchzuführen.

6) Prüfungen

Prüfumfänge und –verfahren sind herstellungsspezifisch festzulegen und deren Durchführung sowie Konformität zu den technischen Anforderungen in Form eines Produktionslenkungsplans zu dokumentieren.

Weist ein Stichprobenergebnis auf fehlerhafte Rohstoffe oder Produkte hin, so müssen diese separiert werden. Geeignete Nacharbeiten sind festzulegen. Bei bereits ausgelieferten fehlerhaften Rohstoffen/Produkte ist **baco** zu informieren. Chargentrennungen sind strikt einzuhalten. An allen Fertigungs- bzw. Teillosen müssen Fertigungsstand und Prüfstatus erkennbar sein.

Besondere Merkmale sind während der Herstellung kontinuierlich und in geeigneter Weise zu überwachen und zu dokumentieren. (siehe Abschnitt „Material für A-Teile“)

Wo möglich, sind die Prozesse mit Regelkarten (SPC) zu überwachen und deren Fähigkeit sicherzustellen. Wird der kritische Fähigkeitsindex von $cpk 1,33$ nicht erreicht, so ist der Prozess zu optimieren. Die Ursache muss ermittelt, beseitigt und dokumentiert werden. Das Fertigungslos ist zu separieren und bis zum Gutbefund aufgrund durchgeführter Nacharbeiten zu kennzeichnen.

Nicht messbare, nur zerstörend messbare oder sehr aufwendig zu prüfende, besondere Merkmale sind mit geeigneten Methoden zu überwachen und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind zur gezielten Prozessverbesserung zu verwenden. Die Wirksamkeit der Methoden ist nachzuweisen.

Je nach Fertigungsverfahren (z.B. Wärmebehandlung, Gießen, Schmieden, galvanische Oberflächenbehandlung, Oberflächenbeschichtung) ist die Produktprüfung durch die Überwachung der Prozessparameter (z.B. Temperaturen, Drücke, Zeiten) sicherzustellen. Auf Anforderung sind diese Fertigungsverfahren einem Assessment gemäß CQI 9, 11 oder 12 zu unterziehen und die Ergebnisse an **baco** zu senden. Eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind auf der Qualitätsregelkarte, Fehlersammelkarte oder anderer geeigneter Datenträger zu vermerken.

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, jährlich eine Requalifikationsprüfung seiner Produkte durchzuführen und sie auf Anforderung der Firma **baco**-Metallwaren zur Verfügung zu stellen.

7) Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

baco prüft die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden. Hierbei nicht entdeckte Mängel in einer Lieferung hat **baco**, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

baco obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einhaltung weitergehender gesetzlicher Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) durch **baco**. Der Lieferant ist zu einer auf die reduzierte Wareneingangsprüfung ausgerichteten Qualitätssicherung einschließlich eingehender Ausgangskontrolle der Liefergegenstände verpflichtet, um sicher zu stellen, dass **baco** nur mangelfreie Liefergegenstände erhält.

Der Lieferant erhält beanstandete Teile zur Analyse zur Verfügung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Streitfall hat eine gemeinsame Befundung durch **baco** und Lieferant zu erfolgen.

Bei Mängeln in Dienstleistung oder Lieferungen muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen (z.B. Neukonstruktion, Werkzeuganpassung, Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit).

8) Problem-Management

Im Falle von Beanstandungen fordert **baco** vom Lieferanten innerhalb von 3 Werktagen eine erste Bearbeitung der Beanstandung in Form eines „8-D“- Berichtes.

Wenn die Versorgung unserer Produktion gefährdet ist und der Lieferant nicht für umgehende Abhilfe sorgen kann, werden durch **baco** Sortierungen und/oder Nacharbeiten in Abstimmung mit dem Lieferanten durchgeführt.
Nach Abschluss aller erforderlichen Maßnahmen und der Bestätigung der Wirksamkeit der festgelegten Korrekturmaßnahmen ist der komplett bearbeitete „8-D“-Bericht an die **baco**-Qualitätssicherung zu senden.

Im Rahmen der Risikominimierung ist es ebenfalls Aufgabe des Lieferanten, **baco** unverzüglich über erkannte Qualitäts- und Logistikprobleme zu informieren.

Fehler- und Fehlerfolgekosten, die ursächlich auf fehlerhafte Dienstleistungen, Rohmaterial- oder Produktlieferungen zurückzuführen sind, werden dem Lieferanten in der entstandenen Höhe belastet.

Bei anhaltenden Qualitäts- oder Logistikproblemen, die durch gemeinsame Maßnahmen nicht nachhaltig beseitigt werden können, behalten wir uns eine Überprüfung der gesamten Geschäftsbeziehung ausdrücklich vor.

III. Haftung, Versicherungspflicht

Die Vereinbarung von Qualitätszielen und –massnahmen berührt die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche von **baco** wegen Mängeln der Lieferungen nicht.

Der Lieferant ist verpflichtet, Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung ist während der Laufzeit dieser Vereinbarung ununterbrochen in vollem Umfang aufrecht zu erhalten und **baco** auf Verlangen jederzeit nachzuweisen..

IV. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzel-Lieferverträge bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt.

V. Weitere kunden-/produktspezifische Anforderungen

Anhang 1
Anhang 2 usw.

VI. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von **baco** Gerichtsstand; **baco** ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen **baco** und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von **baco** Erfüllungsort.

VII. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, sich entsprechend der Zielsetzung dieser Vereinbarung zu verhalten und im Übrigen eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

baco: _____
Ort, Datum Unterschrift

Lieferant: _____
Ort, Datum Unterschrift